

Familienrecht im Brennpunkt

Unter dieser Überschrift stand der Fachkongress zum 50-jährigen Bestehen der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) vom 22. bis 24.4.2004 in Bonn unter Leitung der Tagungspräsidenten *Prof. Dr. Dieter Schwab* und *Dr. Hahne*, Vorsitzende Richterin am BGH.

Veranstaltet wurde der Kongress von dem Giesecking Verlag und der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht. Der Geschäftsführer des Verlages, *Dr. Klaus Schleicher*, und die erste Vorsitzende der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V., *Dr. Hahne*, konnten bei der Eröffnungsveranstaltung am Donnerstagabend die Bundesjustizministerin, *Brigitte Zypries*, zwei Länder-Justizministerinnen, *Anne Lütke* (Schleswig-Holstein) und *Corinna Werwikk-Hertnick* (Baden Württemberg), sowie zwei Bundesverfassungsrichter, u.a. die für das Familienrecht zuständige Richterin am BVerfG, *Dr. Hohmann-Dennhardt*, sowie den Präsidenten des BGH, *Prof. Hirsch*, begrüßen, ferner den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages sowie zahlreiche Vertreter aus Wissenschaft, Justiz und Anwaltschaft.

Den Festvortrag hielt *Prof. Hausheer* aus Bern: „Familienrechte, rechte Familien“, ein Streifzug durch das schweizerische und deutsche Familienrecht. Der erste Tag klang mit einem opulenten Empfang des Verlages in der Lobby des Bundestages (heute Internationales Kongresszentrum) aus. Die Eröffnungsveranstaltung und sämtliche Vorträge wurden im Wasserwerk, dem alten provisorischen Sitzungsort des Deutschen Bundestages während der Neubauphase des gläsernen neuen Plenarsaales, gehalten, der erst im Oktober 1992 bezugsfertig war.

Freitag und Samstag waren zahlreiche Vorträge und Diskussionen vorgesehen. Am 23.4.2004 begann *Dr. Büttner*, Vors. Richter am OLG Köln, mit seinem Vortrag „Unterhalt getrenntlebender und geschiedener Ehegatten“, wobei er im Wesentlichen die Verwirklichungsproblematik erörterte. Dem schloss sich ein Vortrag zum Kindesunterhalt von *Harald Scholz*, pensionierter Vors. Richter am OLG Düsseldorf, an. *Prof. Diederichsen*, Göttingen, erörterte die „Unterhaltspflichten gegenüber Eltern und selbständigen Kindern“. Er schaffte es, die Versammlung mit dem schwierigen Thema des Elternunterhalts und der neuen Rechtsprechung des BGH zur Sandwichproblematik vertraut zu machen.

Der Nachmittag stand ganz im Zeichen von Vermögensfragen. *Prof. Dr. Elisabeth Koch* erläuterte den „Zugewinnausgleich“. Dem schloss sich ein Vortrag von *Prof. Wagenitz*, Richter am BGH, zum „Vermögensausgleich zwischen Ehegatten (ohne Güterrecht)“ an. Die schwierigen Rechtsfragen waren natürlich Anlass für intensive Diskussionen.

Am Samstag war der Vortrag von Frau *Dr. Hahne*, Vors. Richterin am BGH, „Vertragsfreiheit im Familienrecht“ im Blickpunkt des Interesses. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kongresses waren natürlich gespannt darauf zu erfahren, was die Vorsitzende des für das Familienrecht zuständigen 12. Familiensenates zu der von ihrem Senat gefällten Entscheidung vom 11.2.2004 erläuternd noch sagen könnte. Wie schwierig dem Senat die Entscheidung gefallen ist, war herauszuhören. Schließlich mussten verfassungsrechtliche Vorgaben berücksichtigt und die grundsätzlich bestehende Vertragsautonomie im Verhältnis zu dem Schutz des wirtschaftlich schwächeren Ehegatten austariert werden. Die Gliederung des Vortrags ist nachstehend abgedruckt. Der Vortrag und die Diskussion, die unter der Leitung von Herrn Kollegen *Dr. Bergschneider*, München, geführt wurde, waren zweifellos die Highlights dieser Veranstaltung.

Danach hatte es Herr Kollege *Engels* schwer, die Veranstaltung mit „Steuerrechtliche Fragen bei Unterhalt und Vermögensauseinandersetzung“ zu faszinieren. Diesen schwierigen Part hat er allerdings hervorragend gemeistert, wie die anschließende Diskussion zeigte.

Am Nachmittag stand dann der Vortrag von *Horst Luthin*, Vors. Richter am OLG Hamm a.D., auf dem Programm. Er beschäftigte sich mit dem nach wie vor schwierigen Thema „Sorge- und Umgangsrecht bei Trennung und Scheidung der Eltern“.

Sodann folgte an diesem Tag noch ein Vortrag von *Prof. Dieter Henrich*, Regensburg, mit dem Titel „Probleme des Internationalen Familienrechts“ mit anschließender Diskussion unter Leitung von *Prof. Pintens*, Leuven/Belgien.

Die Tagung war ein voller Erfolg. Dies war an sich auch bei der Auswahl der Referenten zu erwarten. Aber auch das Rahmenprogramm konnte sich sehen lassen: Zahlreiche Teilnehmer besuchten das Adenauer-Haus in Röhndorf, das Beethoven-Haus verbunden mit einer Stadtführung sowie ein hervorragendes Konzert in dem traumhaft schönen Kammermusiksaal neben dem Beethoven-Haus. Auch der supermoderne Posttower lockte viele Juristinnen und Juristen sowie Begleitung an. Der Kongressausklang erfolgte an Bord eines eigens gecharterten Fahrgastschiffes bei einem geselligen Abend auf dem Rhein zusammen mit dem inzwischen schon bekannten „Bernd Lier Swing Ensemble“, das auch unsere Herbsttagung in Hamburg 2003 musikalisch bereichert hat.

Insgesamt kann man der FamRZ, dem Verlag, der Wissenschaftlichen Vereinigung und den Veranstaltern dieses Fachkongresses nur zum Geburtstag, aber auch zum Ablauf dieser hervorragenden Tagung gratulieren. Nicht nur die 300 Teilnehmer werden auf die einzelnen Beiträge gespannt sein, die in dem FamRZ-Buch 20 zeitnah zum Kongress erscheinen sollen.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Vertragsfreiheit im Familienrecht¹ (Gliederungsübersicht)

Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am BGH, Karlsruhe

I. Eheschließungsfreiheit – Ehevertragsfreiheit?

1. gesetzliche Vorgaben

- a) allgemeine Vertragsbeschränkungen
 - § 138 BGB
 - §§ 157, 242 BGB
 - keine Verträge zu Lasten Dritter
- b) besondere Regelungen im Familienrecht
 - autonome Rollen- und Arbeitsteilung unter den Ehegatten (§ 1356 BGB)
 - Verbot des Verzichts auf Trennungsunterhalt (§§ 1614, 1360a, 1361 BGB)
 - formfreier Verzicht auf nachehelichen Unterhalt (§ 1585c BGB)
 - inhaltliche Dispositionsfreiheit bei Güterstand und Versorgungsausgleich (§§ 1408, 1410 BGB)
 - Einschränkung durch die Einjahresklausel (§ 1408 Abs. 2 BGB)
 - genehmigungspflichtige und formbedürftige Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich (§ 1587o BGB)
 - Einschränkung bei Verträgen zu Lasten der Versorgungsträger
 - Verzicht auf Erbrecht (§ 2346 BGB)

¹ Vortrag auf dem Fachkongress zum 50-jährigen Bestehen der FamRZ „Familienrecht im Brennpunkt“ am 22.–24.4.2004 in Bonn.

- Grundsatz der ehelichen und nahehelichen Solidarität (§ 1353 BGB)

II. Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) versus Gebot des vertraglichen „Fair Play“

- Bisherige Entwicklung der Rechtsprechung des BGH
- Rechtsprechung des BVerfG
 - zur gestörten Vertragsparität bei allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Verträgen
 - zum Maßstab bei Eheverträgen (Art. 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 4 GG)

III. Die neuen Maßstäbe des BGH

- Ausrichtung am Kernbereich der Scheidungsfolgen
- Rangfolge der Scheidungsfolgen
- Globalverzicht
- Ausgleich ehebedingter Bedürftigkeit?
- Abhängigkeit von individueller Lebensplanung und tatsächlichem Eheverlauf

IV. Voraussetzungen, Wirkungsgrade und Reichweite vertraglicher Inhaltskontrolle

- Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in die Dispositionsfreiheit der Ehegatten
- Wirksamkeitskontrolle gemäß § 138 BGB
- Ausübungskontrolle nach § 242 BGB
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)
 - allgemeiner Missbrauchsgedanke
 - bewusste Risikozuweisungen

Aus der Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses



Der Geschäftsführende Ausschuss tagte vom 1. bis 3.4.2004 in Augsburg.

Es entspricht guter Tradition, dass die Frühjahrssitzung des Geschäftsführenden Ausschusses am Ort der Herbsttagung stattfindet. So besteht die Möglichkeit, die Tagungsräumlichkeiten zu besichtigen und auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen. Denn es reicht ja nicht alleine aus, einen Plenarsaal für alle Teilnehmer zu finden; bei den Workshops und Einzelveranstaltungen, die wir durchführen werden, sind auch „kleinere“ Räumlichkeiten notwendig. Nicht jedes Hotel bzw. nicht jede Stadt bietet solche Möglichkeiten, weshalb das Angebot an Tagungsstätten sehr begrenzt ist. Das frisch renovierte Dorint-Hotel, von den Augsburgern liebevoll „Maiskolben“ genannt, ließ hinsichtlich der Unterbringung keine Wünsche offen. Die Veranstaltungsräume, die dann eingehend in Augenschein genommen wurden, wiesen zwar den Charme der 70er-Jahre aus, zeigten sich jedoch für unsere Zwecke als brauchbar. Auch für den Gesellschaftsabend am Freitag ist der Ort gefunden. Dies alles mit Unterstützung von Rechtsanwältin *Dr. Groß*, die dem Ausschuss für alle damit zusammenhängenden Fragen als

beste Kennerin der Örtlichkeiten zur Verfügung stand. Die weitere Planung der Herbsttagung war dann auch Schwerpunkt der Sitzung. Es wurde – da jetzt zum ersten Mal auch alle neu gewählten Mitglieder anwesend waren – die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Geschäftsführenden Ausschusses neu festgelegt, wie auch die Zuständigkeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses für die Regionalbeauftragten neu geregelt wurde. Weiterer Diskussionspunkt war neben den Fortbildungsveranstaltungen noch die Schriftenreihe. Hier hat sich der Geschäftsführende Ausschuss entschlossen, zu der diesjährigen Herbstversammlung ein Buch über die Schnittstelle Familienrecht/Sozialrecht herauszugeben. In diesem Zusammenhang wurde auch die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgemeinschaften erörtert, die wegen der zu erwartenden Synergie-Effekte gefördert werden soll.

Die nächste Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses wird vom 15. bis 17.6.2004 in Ettlingen stattfinden. Bei dieser Gelegenheit wird sich der GA zu einem Gedankenaustausch mit den Richtern des 12. Zivilsenates des BGH treffen.

Jörg Kleinwegener, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Detmold

Aufsätze

Lebenslange Unterhaltslast?

Zur Anwendung der §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 BGB

Dr. Gerd Brudermüller, Richter am OLG Karlsruhe

1. Konzeption des Gesetzes

Der naheheliche Unterhaltsanspruch besteht trotz Scheidung bei entsprechender Bedürftigkeit des Berechtigten grundsätzlich lebenslang.¹ Eine zeitliche Begrenzung der Unterhaltungspflicht in Anlehnung an die Dauer der Ehe sieht das Gesetz nicht vor.² Die Unterhaltslast kann nur nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 S. 2 und § 1579 BGB begrenzt werden.

a) Intention des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber des 1. EheRG³ ist Mitte der 70er-Jahre davon ausgegangen, ein geschiedener Ehegatte müsse grundsätzlich in absehbarer Zeit in der Lage sein, einen Arbeitsplatz zu finden. Die der damaligen gesetzgeberischen Vorstellung zu Grunde liegende Erwartung eines bis zur Aufnahme einer angemessenen Erwerbstätigkeit *begrenzten* Anspruchs hat sich in der Folgezeit allerdings nicht bestätigt.⁴ Der ursprünglichen gesetzgeberischen Konzeption wurde angesichts der tatsächlichen Verhältnisse die Grundlage entzogen. Das änderte gleichwohl nichts daran, dass

1 BGH FamRZ 1999, 710, 711 = NJW 1999, 1630 (zu § 1579 Nr. 1) unter Hinweis auf BT-Drucks 10/2888, S. 18 (dort zu § 1573 Abs. 5).

2 BGH FamRZ 1996, 1272 = NJW 1996, 2793: Nacheheliche Solidarität wird nicht grundsätzlich nur für eine der Ehedauer entsprechende Zeit geschuldet.

3 Ziel des 1. EheRG war es, mit der Übernahme des Zerrüttungsprinzips in das Scheidungsrecht den Unterhaltsanspruch nicht nur seinem Grunde nach, sondern auch hinsichtlich der Höhe von der Schuldfrage zu trennen (BT-Drucks 7/650, S. 76). Indem die ehelichen Lebensverhältnisse zum zentralen Kriterium erklärt wurden, sollte vermieden werden, dass die Ehescheidung für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten zu einem sozialen Abstieg führt (vgl. BGH FamRZ 1983, 678 = NJW 1983, 1733).

4 Vgl. BT-Drucks 10/2888, S. 18.